

Anhang Nr. 7

Richtlinien

der Tariftgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung bzw. der wissenschaftlichen Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte)

vom 23. April 1986

in der Fassung der von der 7./93 Mitgliederversammlung der TdL am 16. 7. 1993 beschlossenen Änderungen mit den für das Beitrittsgebiet geltenden Höchstsätzen*)

I. Die Richtlinien gelten für wissenschaftliche Hilfskräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und für wissenschaftliche Hilfskräfte ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung (studentische Hilfskräfte) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen, die nach § 3 Buchst. g BAT vom Geltungsbereich des BAT ausgenommen sind.

1. Für jede Stunde der arbeitsvertraglich vereinbarten Inanspruchnahme kann
 - a) wissenschaftlichen Hilfskräften mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT
an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen
eine Vergütung in Höhe bis zu

ab 1. 8. 2000	20,78 DM,
ab 1. 1. 2001	21,14 DM,
ab 1. 1. 2002	10,99 Euro,
 - b) wissenschaftlichen Hilfskräften ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung im Sinne der Protokollnotiz Nr. 1 zu Teil I der Anlage 1 a zum BAT (studentische Hilfskräfte)
 - aa) an Universitäten, Technischen Hochschulen/Technischen Universitäten, Kunsthochschulen und Musikhochschulen
eine Vergütung in Höhe bis zu

ab 1. 8. 2000	13,13 DM,
ab 1. 1. 2001	13,36 DM,
ab 1. 1. 2002	6,95 Euro,
 - bb) an Fachhochschulen
eine Vergütung in Höhe bis zu

ab 1. 8. 2000	9,14 DM,
ab 1. 1. 2001	9,30 DM,
ab 1. 1. 2002	4,83 Euro,

gezahlt werden.

*) s. Anmerkungen auf S. 2

2.1.1 BAT-O Anhang Nr. 7 (Hilfskr. an Hochsch.) Teil VIII

2. Den in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräften kann eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gezahlt werden.
 3. Die übrigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
 4. Tarifliche Leistungen werden nicht gewährt.
 5. Ein Muster-Arbeitsvertrag für die in Nr. 1 genannten wissenschaftlichen Hilfskräfte ist diesen Richtlinien beigelegt.
- II. Die Arbeitsbedingungen anderer, von Abschnitt I nicht erfaßter studentischer Hilfskräfte im Hochschulbereich (z. B. an Pädagogischen Hochschulen) können nach Bedarf unter Beachtung der in Abschnitt I festgelegten Eckwerte geregelt werden.
- III. Sind die Stundenvergütungen, die den von Abschnitt I erfaßten wissenschaftlichen Hilfskräften nach dem Stande vom 1. Oktober 1986 tatsächlich gezahlt werden, höher als die Höchstbeträge nach Abschnitt I Nr. 1, können die Stundenvergütungen in der am 1. Oktober 1986 geltenden Höhe weitergezahlt werden.
- IV. Diese Richtlinien treten am 23. April 1986 in Kraft.

Anmerkungen:

1. Die 9./93 Mitgliederversammlung der TdL hat die neuen Bundesländer am 24. 11. 1993 ermächtigt, die Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte vom 23. 4. 1986 (s. Teil I, Anhang Nr. 3 zu § 3 BAT) unter Berücksichtigung des für das Beitragsgebiet maßgebenden strukturellen Angleichungssatzes und der dort zur Zeit geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit anzuwenden. Die ab 1. 9. 1997 geltenden Höchstsätze wurden mit Schreiben der TdL vom 10. 1. 1997 — 3-06-05/44/97 — B/2 — bekanntgegeben, die ab 1. 9. 1998 geltenden Höchstsätze wurden mit Schreiben der TdL vom 22. 5. 1998 — 3-06-05/779/98 — D/2 — bekanntgemacht.
2. Die auf Grund der Anhebung des Bemessungssatzes von 86,5 v. H. auf 87,0 v. H. ab 1. August 2000, auf 88,5 v. H. ab 1. Januar 2001 und auf 90,0 v. H. ab 1. Januar 2002 (zugleich Umstellung auf Euro) sich ergebenden Beträge hat die Geschäftsstelle der TdL mit Schreiben vom 28. 7. 2000 — 3-06-05/1323/00 — B/2 — bekanntgegeben. Bis dahin galten folgende Höchstbeträge:

	ab 1. 10. 95	ab 1. 9. 97	ab 1. 9. 98
a) Buchst. a	20,07 DM	20,31 DM	20,66 DM
b) Buchst. b			
Doppelbuchst. aa	12,68 DM	12,83 DM	13,05 DM
Doppelbuchst. bb	8,83 DM	8,93 DM	9,09 DM

3. Wegen Streichung des § 3 Buchst. n BAT-O sind im Eingangssatz der Richtlinien der TdL über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte nach den Worten „§ 3 Buchst. g“ die Worte „bzw. § 3 Buchst. n“ gestrichen worden; die Herausnahme dieses Personenkreises aus dem BAT-O ergibt sich weiterhin aus § 3 Buchst. g (Schr. der TdL vom 7. 12. 2001 — 3-02-77/2021/01 — B/2 —, Abschnitt B Ziff. I Nr. 4).